



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0 – Telefax: 06131 / 28655-228

Landtag Rheinland-Pfalz
Wissenschaftliche Dienste
Abteilung 2
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Mainz, den 16. Januar 2017
Az.: 902-01 MM, StT

Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes 2017/2018

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 17/1750 -

**Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu den Einzelplänen
03 und 20 am 18. Januar 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, unsere Positionen zu den Einzelplänen 03 und 20 des Entwurfs der Landesregierung für das Landeshaushaltsgesetz 2017/2018 darlegen zu können, danken wir Ihnen. Wie angekündigt, fassen wir unsere zentralen Positionen zum Entwurf im Vorfeld der mündlichen Anhörung schriftlich zusammen.

Einen Schwerpunkt nachfolgender Ausführungen bilden die Planungen der Landesregierung zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2017/2018, die im Einzelplan 20 veranschlagt sind. Zudem werden weitergehende Inhalte des Gesetzentwurfs thematisiert, welche die kommunalen Belange in hohem Maße betreffen, jedoch weitgehend spezialgesetzlich bzw. in entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt sind. Darüber hinaus werden u.a. auch die im Entwurf des Landeshaushalts umgesetzten Beschlüsse des Bundes zur Entlastung der Kommunen einschließlich der auf Landesebene getroffenen Entscheidung über das Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes aufgegriffen.

I. Zusammenfassung der Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände

Kommunaler Finanzausgleich 2017/2018

1. Erhöhung der Verbundsätze und der Verstetigungssumme als Beitrag des Landes zur Reduzierung der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen (Hinweis auf Urteil des VGH RP vom 14.02.2012, VGH N 3/11). Ziel muss es sein, die finanzielle Grundausstattung der Kommunen im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen des Landes und die Weiterleitung von Bundesmitteln (siehe die nachstehenden Handlungsoptionen) um insgesamt mindestens 300 Mio. Euro zu verbessern.
2. Wir fordern ein transparentes und nachvollziehbares Finanzausgleichssystem, das auch Manipulationen im Haushaltsvollzug nicht zugänglich ist:
 - 2.1 Beschränkung von Abrechnungen auf die Einnahmenseite des KFA (§ 5 Abs. 3 LFAG).
 - 2.2 Keine Deckung überplanmäßiger Landesausgaben aus der Finanzreserve des Stabilisierungsfonds (§ 5a LFAG); stattdessen Verwendung der entsprechenden Mittel zur Stärkung der Allgemeinen Finanzausweisungen im KFA.
 - 2.3 Separater, nachvollziehbarer Ausweis der einzelnen Komponenten des Stabilisierungsfonds im Landeshaushalt, einschließlich der Veränderungsfaktoren bei der Finanzreserve, einer Verbindlichkeit des Landes gegenüber den Kommunen.
 - 2.4 Keine allumfassende gegenseitige Deckungsfähigkeit von Allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen (Hinweis auf § 10 Abs. 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2016).
3. Vollständige Weiterleitung jener Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich, die das Land ausschließlich wegen der Steuerschwäche seiner Kommunen erhält, mit entsprechender Aufstockung des KFA, der Verstetigungssumme und der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen B 2.
4. Stärkung der Allgemeinen Finanzausweisungen; dies gilt auch für Zuweisungen zur Schülerbeförderung, die 2016 nur noch einen Kostendeckungsgrad von unter 75 Prozent aufweist und als Rückgrat des ÖPNV in der Fläche gestärkt werden muss. Auch die Allgemeinen Straßenzuweisungen müssen kontinuierlich an die wachsenden Belastungen aus der Unterhaltung des Straßennetzes angepasst werden.

5. Die ohnehin zu niedrigen zweckgebundenen Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen (2016 = 19,4 Mio. Euro) dürfen nicht – wie im Entwurf vorgesehen – weiter gekürzt werden (2017 und 2018 jeweils 17,1 Mio. Euro). Zielführend ist vielmehr eine Anhebung des Betrags, gerade auch vor dem Hintergrund der positiven Effekte gemeinschaftlicher körperlicher Betätigung auf Gesundheit, gemeindlichen Zusammenhalt und die Integration von Flüchtlingen sowie nicht zuletzt auch im Hinblick auf den demografischen Wandel zur Erhaltung der Attraktivität des ländlichen Raums.

Weitergehende Regelungen, welche die kommunalen Belange in hohem Maße betreffen, in aller Regel jedoch spezialgesetzlich bzw. in entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt sind

6. Höhere und dynamische Beteiligung des Landes an den ungedeckten Ausgaben der Kommunen in den Bereichen Jugend und Soziales außerhalb des KFA. Dazu gehört insbesondere auch:
 - 6.1 Rückführung der KFA-Entnahmen zur Finanzierung des Personalkostenanteils des Landes für Kindertagesstätten (so auch Rechnungshof, ifo Institut und Prof. Dr. Junkernheinrich) in Höhe von jeweils insgesamt 380 Mio. Euro in 2017 und 2018.
 - 6.2 Wiederherstellung des 25 %igen Landesanteils an den Kosten der Erziehungshilfen und der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 26 AGKJHG (Kapitel 07 04 Titel 633 03).
 - 6.3 Höhere Beteiligung des Landes an den Kosten der Schulsozialarbeit.
7. Aufhebung der in 2013 erfolgten Deckelung der Kostenerstattung des Landes für kommunalisiertes Personal in den Kreisverwaltungen (s. Anmerkung 2 zu Kapitel 03 05 Titel 633 07).
8. Minderausgaben des Landes im Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) müssen nach dem Landeskonzept aus dem Jahr 2010 faktisch der kommunalen Entschuldung bzw. Schuldenbegrenzung der noch im KEF-RP verbleibenden Kommunen zu Gute kommen und dürfen nicht im Landeshaushalt eingespart werden.
9. Die KSV bitten um Prüfung, inwieweit die Mittel für die Weiterbildung, insbesondere für die Volkshochschulen und die Musikschulen im kommenden Landeshaushalt deutlicher als bislang geplant angehoben werden können. Ziel sollte eine „Stärkung der Strukturen“ über eine stärkere institutionelle Förderung sein. Bei den Musikschulen streben wir eine Mitfinanzierung

des Landes in Höhe von einem Drittel (augenblicklich nur noch 7 Prozent) an, damit bei den Elternbeiträgen Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden kann.

Beschlüsse des Bundes zur Entlastung der Kommunen einschließlich der auf Landesebene getroffenen Entscheidung über das Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes

10. Die kommunalen Spitzenverbände fordern weiterhin die volle Weiterleitung des dem Land Rheinland-Pfalz ab 2018 jährlich zufließenden Anteils an der Umsatzsteuermilliarde im Rahmen der „5-Mrd.-Entlastung“ des Bundes. Nach dem Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes will das Land rund 38 Mio. Euro von rund 48 Mio. Euro zur Entlastung des eigenen Haushaltes ab 2018 einbehalten. Dies steht in krassem Widerspruch zur ausdrücklichen Intention bzw. zum Wortlaut des entsprechenden Bundesgesetzes, nach dem die Bundesmilliarden vollumfänglich ausschließlich der finanziellen Entlastung der Kommunen dienen sollen.
11. Die KSV fordern ferner eine höhere Beteiligung der kommunalen Ebene an der Integrationspauschale des Bundes. Dem Entwurf des Landeshaushalts zufolge, wird von den in den Jahren 2016, 2017 und 2018 dem Land jeweils zufließenden 96 Mio. Euro insgesamt lediglich ein Drittel an die Kommunen weitergeleitet. Darüber hinaus sollte im Landeshaushalt Vorsorge für die in den nächsten Jahren stark steigenden finanziellen Belastungen aufgrund der Integration der Flüchtlinge getroffen werden (Bereitstellung substanzieller zusätzlicher Landesmittel für die Integrationsleistungen der Kommunen).
12. Die KSV drängen auf eine vollständige Übernahme der Kosten für die Aufnahme, Unterbringung sowie Versorgung der Flüchtlinge (Zeitraum der Erstaufnahme bis Anerkennung) auch rückwirkend für die Jahre 2015 und 2016, inklusive einer Kostenübernahme für investive Maßnahmen. Letztere haben allein bei den zwölf kreisfreien Städten im Jahr 2015 mit rund 60 Mio. Euro zu Buche geschlagen.
13. Die KSV erwarten im Zusammenhang mit dem Landeshaushaltsgesetz eine konkrete Regelung dahingehend, dass für die Erstattung sämtlicher Leistungen der Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz vierteljährliche Abschlagzahlungen geleistet werden.
14. Die KSV fordern des Weiteren, dass der nicht auskömmliche Betrag von (in 2016) insgesamt 35 Mio. Euro für nicht erkannte Flüchtlinge (§ 3 Abs. 2 LandesaufnahmeG) um mindestens 10 Mio. Euro jährlich aufgestockt wird. Die zwingende Notwendigkeit einer solchen Erhöhung wird

die mit der Landesregierung für dieses Jahr vereinbarte Evaluation der Auskömmlichkeit dieser Leistung verdeutlichen.

Weitere Forderungen

15. Zudem fordern die KSV im investiven Bereich einen höheren Mitteleinsatz aus dem unmittelbaren Landeshaushalt in den Bereichen
 - Kindertagesstätten und Schulbau,
 - Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der kommunalen Straßen und Brücken, und
 - in den Bereichen Dorferneuerung sowie Städtebau- und Wohnungsbauförderung, vor allem auch zur Stärkung der Innenentwicklung und im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen.
16. Die im Rahmen der Aufstockung des Kommunalinvestitionsfonds im Jahr 2017 vom Bund für das Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten Mittel in Höhe von rund 250 Mio. Euro für die Entwicklung der Schulinfrastruktur müssen zusätzlich zu den Landesmitteln bereitgestellt werden. Das Land darf sich hier nicht seiner originären Finanzierungsverantwortung entziehen.

II. Begründung

Die Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Kreise, Städte und Gemeinden ist nach wie vor, wenn auch bei Unterschieden im Einzelnen, äußerst angespannt, teilweise sogar desolat. Während die Kommunen in den Flächenländern seit wenigen Jahren zunehmend positive Finanzierungssalden schreiben, ist in Rheinland-Pfalz nach wie vor keine durchgreifende und nachhaltige Trendwende in Sicht. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre belief sich der negative Finanzierungssaldo unserer Kommunen auf rund 360 Mio. Euro. Neutralisiert man die Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP), beläuft sich der negative Finanzierungssaldo der vergangenen vier Jahre in der Summe auf 1,587 Mrd. Euro oder durchschnittlich 397 Mio. Euro. Die Anzahl der unausgeglichene Haushalte addierte sich im Jahr 2014 auf insgesamt 1.375 Kommunen mit in der Summe negativen Finanzierungssalden in Höhe von insgesamt 665 Mio. Euro.

Nach 25 Jahren negativer Finanzierungssalden in Folge haben die rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2015 nach der Kassenstatistik zwar erstmalig wieder einen positiven Finanzierungssaldo erzielt. Unstreitig beruht dieser allerdings sehr weitgehend auf Sonderentwicklungen im Jahr

2015 auf der Steuereinnahmeseite (Steuernachzahlungen, Anpassungen der Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer, Umstellung der Verbuchung der kassenmäßigen Einnahmen aus dem kommunalen Anteil an der Einkommensteuer für das 4. Quartal) sowie Abschlagzahlungen auf im Jahr 2016 anstehende Abrechnungen der Kosten im Asylbereich für das zweite Halbjahr 2015. Neutralisiert man die darüber hinaus kassenwirksamen Zahlungen aus dem KEF-RP in Höhe von rund 140 Mio. Euro in 2015, ergibt sich bei realistischer Betrachtungsweise auch für das Jahr 2015 ein strukturelles Defizit in den kommunalen Haushalten von per Saldo rund 200 Mio. Euro. Für die ersten drei Quartale 2016 belief sich der negative Finanzierungssaldo der Kommunen auf rund 422 Mio. Euro.

Besonders augenscheinlich wird die äußerst angespannte finanzielle Situation vieler Kommunen auch bei Betrachtung der Liquiditätskredite. Dem Kommunalbericht 2016 des Rechnungshofs zufolge haben die Kommunen in Rheinland-Pfalz im Ländervergleich die zweithöchste Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten. Dabei lag die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 mit 1.619 Euro um das 2,7fache über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer (604 Euro). Von den insgesamt 7,4 Mrd. Euro an Kassenkrediten (vor Verrechnung in der Einheitskasse der Verbandsgemeinden/nach Verrechnung 6,5 Mrd. Euro) entfiel rund die Hälfte (3,4 Mrd. Euro) auf die kreisfreien Städte. Ursache der hohen Kreditschulden ist, dass die kommunalen Primärhaushalte von ungedeckten Pflichtausgaben dominiert werden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seiner wegweisenden Entscheidung vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) darauf hingewiesen, alle Ebenen seien aufgefordert, schnellstmöglich ihren Beitrag zur Beseitigung der desolaten Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Kommunen zu leisten. Die Bürgerinnen und Bürger sind hiervon im Wesentlichen über höhere Realsteuerhebesätze und örtliche Einsparungsmaßnahmen, die bedauerlicherweise zunehmend zulasten der kommunalen Infrastruktur gehen, betroffen. Nahezu flächendeckend wurden in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B angehoben. Festzuhalten ist daher, dass das Aufkommen alleine bei der Grundsteuer B in 2015 im Vergleich zu 2010 um fast 100 Mio. Euro angestiegen ist; die Städte und Gemeinden ihrem auch vom VGH eingeforderten Beitrag zur Haushaltskonsolidierung also nachkommen. Im Übrigen ist bei Anpassungen der Realsteuerhebesätze stets ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Steuererhöhungen – gerade in strukturschwächeren Räumen – nicht zur Erzeugung von Standortnachteilen führen, die Abwärtstrends auslösen und per Saldo negativ auf die Einnahmesituation von Städten und Gemeinden durchschlagen können.

Fakt ist, dass durch Steuererhöhungen die um deutlich über 10 v. H. niedrigere Steuereinnahmekraft unserer Kommunen ebenso wenig kompensiert werden kann wie die hohen laufenden Defizi-

te in den Haushalten eines Teils der Kommunen. In seiner Entscheidung vom 30.10.2015, betreffend die Unzulässigkeit einer Reihe von Normenkontrollanträgen, hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die Frage einer insgesamt aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen (durch das Land) auch und insbesondere in Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen des Bundes zugunsten der Kommunen zu betrachten ist.

Der Bund hat in den letzten Jahren spürbare Entlastungen für die Kommunen gerade im Sozialbereich auf den Weg gebracht. Zu nennen ist hier insbesondere die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die für die Kommunen eine erhebliche Entlastung gebracht hat. Zudem übernimmt der Bund in den Jahren 2016 bis 2018 die flüchtlingsinduzierten Ausgaben für die Kosten der Unterkunft. Darüber hinaus unterstützt der Bund kommunale Investitionen mittels des Kommunalinvestitionsfonds, der in 2017 um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt werden soll. Investitionsprogramme wie dieses stellen inzwischen eine der wichtigsten Finanzierungssäulen der kommunalen Infrastruktur dar. Anders ausgedrückt: Das Gros der kommunalen Investitionen in die energetische Sanierung, den Kita-Ausbau, Maßnahmen an Schulen, den Städtebau, die Informationstechnologie und dergleichen wären ohne diese Investitionsprogramme des Bundes völlig undenkbar. Eigenständige Fördermaßnahmen des Landes entnimmt dieses primär dem kommunalen Finanzausgleich. Die KSV fordern dagegen, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, die notwendigen Investitionen nachhaltig und dauerhaft aus ihrer finanziellen Grundausstattung leisten zu können.

Trotz der Eigenanstrengungen der Kommunen, kommunaler Steuermehreinnahmen, der Maßnahmen des Bundes und trotz der in 2014 erfolgten Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ist auch in 2016 keine Besserung bei der prekären Situation der Kommunalfinzen erkennbar. Eine Trendwende zeichnet sich nach der Regierungsvorlage des Landeshaushalts 2017/2018 auch für die nächsten Jahre nicht ab. Dies verdeutlicht letztlich, dass bei allen Bemühungen der Kommunen und des Bundes auch das Land Rheinland-Pfalz endlich den schon 2012 vom Verfassungsgerichtshof geforderten spürbaren Beitrag zur Entlastung der kommunalen Haushalte über höhere Allgemeine Finanzausweisungen des kommunalen Finanzausgleichs erbringen muss. Der Haushaltsentwurf sieht zwar für 2017 und 2018 Steigerungen bei den Finanzausweisungen innerhalb des KFA vor. Allerdings basiert die diesen Steigerungsraten zugrundeliegende Finanzausgleichsmasse auf einer über 300 Mio. Euro zu geringen Grunddotations. Sie werden zudem flankiert durch ständig wachsende Befrachtungen des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere in Form der hohen Entnahmen des Personalkostenanteils des Landes aus dem KFA im Rahmen der Finanzierung des Kindertagesstättenwesens in der Form von Zweckzuweisungen. Dieser Betrag beläuft sich für 2016 auf 350 Mio. Euro, für 2017 und 2018 sind es laut aktuellem Entwurf des Landeshaushalts bereits 363 Mio. Euro bzw. 380 Mio. Euro. Zu diesen hinzuzurechnen ist die

Vorwegentnahme diesbezüglicher überplanmäßiger Ausgaben in Form einer – nach Ansicht der KSV erneut unzulässigen – Negativabrechnung gemäß § 5 Abs. 3 LFAG. Für 2017 ergibt sich demzufolge eine Gesamtbelastung des KFA von ebenfalls 380 Mio. Euro. Bezogen auf die Zweckzuweisungen insgesamt entspricht dies im Doppelhaushalt einem Anteil von jeweils fast 50 Prozent.

Nach Auffassung der KSV wäre der Großteil der inzwischen über 25 Jahre anhaltenden kommunalen Finanzprobleme ohne diese nachhaltige Befrachtung des KFA vermeidbar gewesen. Die KSV weisen seit Jahren auf diesen Missstand hin, ebenso das ifo-Institut in seinem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten zum KFA Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2012. Die KSV erwarten, dass das Land dies endlich nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern auch die notwendigen Konsequenzen zieht. Die Personalkostenanteile des Landes für Kindertagesstätten müssen vollständig außerhalb des KFA finanziert werden.

Unabdingbar ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch eine höhere Beteiligung des Landes an den ungedeckten Lasten der Kommunen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe außerhalb des KFA. Es hat sich auch in den Jahren 2014 bis 2016 – also nach der Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) – gezeigt, dass der KFA vom Volumen her völlig überfordert wird, will man den Sozillastenausgleich der Kommunen in hohem Maß innerhalb des KFA bewältigen. Auf entsprechende Hinweise des Verfassungsgerichtshofes und auch des Rechnungshofes soll an dieser Stelle nur ergänzend hingewiesen werden. Im Kommunalbericht 2016 hat der Rechnungshof nachgewiesen, dass der Deckungsgrad der kommunalen Sozialausgaben durch Schlüsselzuweisungen 2015 nicht höher war als 2007 (= streitbefangenes Jahr im Urteil des VGH vom 14.2.2012). In diesem Zusammenhang ist das Land auch gefordert, sich wieder deutlich höher an den Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung zu beteiligen. Die Deckelung der Landesbeteiligung belastet die Kommunen bereits aktuell jährlich mit rund 45 Mio. Euro zugunsten des Landeshaushaltes.

Bezüglich der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerbern haben die kommunalen Spitzenverbände die Grundsatzforderung erhoben, dass der Bund/das Land sämtliche Kosten, die für die betroffenen Personen entstehen, zu übernehmen haben und für „Interessenquoten“ der Kommunen weder bei den Unterkunfts- bzw. Verpflegungskosten noch bei den Gesundheits- und Integrationskosten Raum ist; schließlich sind dies allesamt Kosten, die aus welt- bzw. außenpolitischen Entscheidungen heraus entstehen und die keinen Ursprung im kommunalen Wirkungskreis haben. Daher fordern die KSV, dass von den dem Land zufließenden 3 x 96 Mio. Euro an Integrationsmitteln mehr als nur ein Drittel an die kommunale Ebene weitergeleitet werden muss. Dies umso mehr, da Integration primär auf der kommunalen Ebene stattfindet. Mit Blick auf Berechnun-

gen bzw. Erfahrungen in anderen Bundesländern ist bereits jetzt völlig absehbar, dass die Aufwendungen für die Integration der Flüchtlinge in den kommenden Jahren den zugestandenen Gesamtbetrag von 96 Mio. Euro bei weitem übersteigen werden. Neben einer höheren Beteiligung der Kommunen an den Bundesmitteln muss das Land daher auch im aktuellen Haushaltsentwurf dafür Sorge tragen, dass die den Kommunen im Zusammenhang mit Integrationsleistungen entstehenden Kosten adäquat abgegolten werden.

III. Fazit

Die Entwicklung des kommunalen Finanzierungssaldos und die der Liquiditätskredite bestätigt die Auffassung der KSV, dass die 2014 erfolgte Reform des rheinland-pfälzischen kommunalen Finanzausgleichs völlig unzureichend war. Die mindestens seit 2007 bestehende Unvereinbarkeit der Finanzausstattung der rheinland-pfälzischen Kommunen mit den Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung wurde weder zu diesem Stichtag noch für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum beseitigt. Sie greift strukturell viel zu kurz und ignoriert die über Jahre vom Land verursachten und stetig gewachsenen Haushaltsvorbelastungen. Die KSV haben bereits frühzeitig an die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen appelliert, die unzulängliche Reform der kommunalen Finanzen in Rheinland-Pfalz schnellstmöglich zu korrigieren. Dies wurde jedoch nicht aufgegriffen.

Die finanzielle Grundausrüstung der Kommunen wird auch 2017/2018 wie schon in den Vorjahren nicht – wie vom VGH gefordert – „spürbar verbessert“ werden, sie verschlechtert sich vielmehr weiterhin. Während das Land im Kernhaushalt Überschüsse erwirtschaftet, werden die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen durch völlig unzureichende Deckungsbeiträge des Landes konterkariert. Die sog. Verstetigungsformel nach § 5 a LFAG wurde bisher nicht an die Entwicklung der kommunalen Ausgabenbedarfe angepasst. Anders gewendet: Die Konsolidierung des Landeshaushaltes erfolgt seit Jahren in beachtlichem Umfang zu Lasten der Kommunen.

Eine Haushaltspolitik, die sich einseitig an der Kassenlage des Landes orientiert, setzt einen „Wegdrück-Mechanismus“ in Gang, den die kommunalen Gebietskörperschaften nicht akzeptieren können. Sie verschleiert zudem die im Interesse der Gesamtverschuldung von Land und Kommunen notwendige Umsetzung anderweitiger Einsparungsmaßnahmen im Landeshaushalt. Die Schere zwischen dem Landeshaushalt und den kommunalen Haushalten öffnet sich in den letzten Jahren immer weiter zulasten der finanzschwachen Kommunen. Bei diesen steigt die Verschuldung unaufhaltsam, die Investitionen sinken, die Standortattraktivität nimmt ab. Die Folgen sind nicht selten eine unterdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung, der Wegzug der jüngeren Bevölke-

rung sowie eine wachsende Inattraktivität ehrenamtlichen, insbesondere auch kommunalpolitischen Engagements.

Gegenmaßnahmen des Landes dürfen sich nicht darin erschöpfen wie in 2015 und 2016 allein über „kosmetische Abschlagzahlungen“ zum Jahresende die Kassenbilanz der Kommunen vorübergehend zu verbessern und Überschüsse im Kernhaushalt des Landes zu reduzieren. Ebenso wenig zielführend ist die bereits im Koalitionsvertrag der Landesregierung angekündigte horizontale Finanzumverteilung, um möglichst ohne zusätzliches Geld die Schieflage im kommunalen Finanzausgleich zu beseitigen. Eine durchgreifende und nachhaltige Lösung muss vielmehr beinhalten, das strukturelle Defizit in den kommunalen Haushalten dauerhaft zu beseitigen und die Kommunen – so auch der Rechnungshof – in die Lage zu versetzen, die Bugwelle an Liquiditätskrediten zeitnah zurückzuführen. Die Leistungen aus dem KFA müssten daher selbst bei nur vorsichtiger Betrachtung um zumindest 300 Mio. Euro aufgestockt werden, um im Durchschnitt aller Kommunen eine aufgabenangemessene Finanzausstattung gewährleisten zu können. Für das Land besteht trotz der einzuhaltenden Schuldenbremse genügend Spielraum, über eine Neujustierung der Schwerpunkte im Landeshaushalt 2017/2018 auch eine weitere Entlastung der Kommunen auf den Weg zu bringen.

Maßgabe für die Haushaltspolitik des Landes muss mit Bezug zu den Entscheidungen des VGH Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2013 (BVerwG-E 8 C 1.12) sowie vom 16.06.2015 (BVerwG-E 10 C 135.14) folgender Leitsatz sein: Die Finanzsituation von Gemeinden, Städten und Landkreisen muss verbessert werden mit dem Ziel, dass mittelfristig jede Kommune einen insgesamt ausgeglichenen Haushalt erreichen kann.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr dankbar, wenn Sie die vorgetragenen Forderungen und Anliegen der kommunalen Spitzenverbände bei ihren abschließenden Beratungen des Landeshaushaltes 2017/2018 berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer



Ernst Beucher
Geschäftsführender Direktor



Winfried Manns
Verbandsdirektor